3 AP 28-26 | Beschlüsse Herstellungszuschläge

Präambel:
Nach ausführlicher Erörterung der beiden Anträge der Parteien stimmen die Beteiligten darin überein, dass die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung der für die anstehenden Entscheidungen maßgeblichen Daten unzureichend erscheinen. Die Beteiligten streben deshalb an, auf entsprechende normative Änderungen hinzuwirken. Diesen Begrenzungen tragen die nachfolgenden Regelungen Rechnung.

1.1 Anlage 3 Teil 2 Ziffer 8 Satz 1 und 2:
Für die Herstellung zytostatikahaltiger parenteraler Zubereitungen und für die Herstellung parenteraler Lösungen mit monoklonalen Antikörpern ist ab dem 1. Oktober 2026 pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 104,17 Euro abrechnungsfähig. Die Zuschläge erhöhen sich zum 1. Januar 2027 um die für das Jahr 2027 geltende Steigerungsrate nach § 71 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SGB V.

1.2 Anlage 3 Teil 3 Ziffer 6:
Für die Herstellung antibiotika- und virustatikahaltiger Infusionslösungen ist ab dem 1. Oktober 2026 pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 40,63 Euro abrechnungsfähig. Der Zuschlag erhöht sich zum 1. Januar 2027 auf 51 Euro.

1.3 Anlage 3 Teil 4 Ziffer 6:
Für die Herstellung parenteraler Lösungen mit Schmerzmitteln ist ab dem 1. Oktober 2026 pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 52,09 Euro abrechnungsfähig. Der Zuschlag erhöht sich zum 1. Januar 2027 um die für das Jahr 2027 geltende Steigerungsrate nach § 71 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SGB V.

1.4 Anlage 3 Teil 5 Ziffer 6:
Für die Herstellung parenteraler Ernährungslösungen ist ab dem 1. Oktober 2026 pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 66,67 Euro abrechnungsfähig. Der Zuschlag erhöht sich zum 1. Januar 2027 auf 83 Euro.

1.5 Anlage 3 Teil 6 Ziffer 5:
Für die Herstellung parenteraler Calcium- und Natriumfolinatlösungen ist ab dem 1. Oktober 2026 pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 104,17 Euro abrechnungsfähig. Der Zuschlag erhöht sich zum 1. Januar 2027 um die für das Jahr 2027 geltende Steigerungsrate nach § 71 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SGB V.
Werden Calcium- oder Natriumfolinat mit Wirkstoffen gemischt, die unter die Regelungen der Anlage 3 Teil 2 fallen, kann nur ein Arbeitspreis nach den Regelungen der Anlage 3 des Teils 2 Ziffer 8 berechnet werden.

1.6 Anlage 3 Teil 7 Ziffer 6:
Für die Herstellung sonstiger parenteraler Lösungen ist ab dem 1. Oktober 2026 pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 56,25 Euro abrechnungsfähig. Der Zuschlag erhöht sich zum 1. Januar 2027 auf 70 Euro.

1.7 Anlage 3 Teil 7a Ziffer 1:

Für Cardioxane®-Lösungen ist ab dem 1. Oktober 2026 abweichend von Anlage 3 Teil 7 Ziffer 6 für die Herstellung pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 84,38 Euro abrechnungsfähig. Der Zuschlag erhöht sich zum 1. Januar 2027 um die für das Jahr 2027 geltende Steigerungsrate nach § 71 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SGB V.

1.8 Anlage 3 Teil 7b Ziffer 1:

Für Reblozyl®-Lösungen ist ab dem 1. Oktober 2026 abweichend von Anlage 3 Teil 7 Ziffer 7 für die Herstellung pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 84,38 Euro abrechnungsfähig. Der Zuschlag erhöht sich zum 1. Januar 2027 um die für das Jahr 2027 geltende Steigerungsrate nach § 71 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SGB V.

1.9 Die Erhöhung der Zuschläge unter 1.1 bis 1.8 entfällt rückwirkend, wenn das Bundessozialgericht auf Klage des GKV-Spitzenverbands gegen den Schiedsspruch 2022 eine Erhöhung der Preise über die Beträge des § 5 Abs. 6 AMPreisV hinaus für rechtswidrig erklärt.

1.10 Die Beteiligten verhandeln neue Preise für die Herstellungszuschläge mit Wirkung zum 1. April 2028 und sodann jährlich. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen kann jede Partei die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V anrufen, die mit Wirkung zum 1. April des jeweiligen Jahres entscheidet.